Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, 24. Juli 2003 **Nr. 5/2003**

Inhalt:

Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover

(Senatsbeschluss vom 17.03.2003)

Herausgeber:
Der Präsident
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater - Hannover

Abschnitt 1 - Grundlagen 4
§ 1 – Rechtsstellung 4
§ 2 – Aufgaben 4
Abschnitt 2 – Hochschulleitung 5
§ 3 – Präsidium 5
§ 4 – Präsidentin / Präsident 5
§ 5 - Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten 6
§ 6 - Hauptamtliche Vizepräsidentin / hauptamtlicher Vizepräsident 7
Abschnitt 3 - Innere Organisation 7
§ 7 – Studienbereiche 7
§ 8 – Studiengangsprecherinnen / Studiengangsprecher 9
§ 9 – Sprecherräte 9
§ 10 - Fachsprecherinnen/Fachsprecher 10
§ 11 - Ständige Kommission für Lehre und Studium (Studienkommission) 10
§ 12 - Ständiger Ausschuss für Finanz- und Hochschulplanung 11
Abschnitt 4 - Organe, Einrichtungen und Kommissionen 12
§ 13 - Senat 12
§ 14 - Hochschulrat 13
§ 15 - Organe und Kommissionen 14
§ 16 – Beschlüsse 14
Abschnitt 5 - Mitglieder und Angehörige 15
§ 17 - Mitglieder und Angehörige 15
§ 18 - Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder 15
§ 19 – Lehrbeauftragte 16
§ 20 - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren 17
Abschnitt 6 - Frauen und Gleichstellung 17
§ 21 - Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte 17
§ 22 - Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung 18
§ 23 – Ausstattung 19
Abschnitt 7 - Wissenschaftliche, künstlerische und pädagogische Institute 19
§ 24 – Errichtung 19
§ 25 – Leitung 20
§ 26 - Verwaltung 21

Abschnitt 8 - Berufung von Professorinnen/Professoren und Bestellung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren 21
§ 27 – Berufung 21
§ 28 – Berufungskommission 22
§ 29 - Berufungsvorschlag 23
§ 30 - Bestellung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren 23
Abschnitt 9 – Ehrungen 24
§ 31 – Ehrenbürgerin/Ehrenbürger 24
§ 32 – Ehrensenatorin/Ehrensenator 24
§ 33 – Ehrenmedaille 24
§ 34 – Verfahren 24
Abschnitt 10 – Schlussbestimmungen 24
§ 35 - Änderungen der Grundordnung 25
§ 36 – Inkrafttreten 25

Abschnitt 1 - Grundlagen

§ 1 - Rechtsstellung

(1) Die Hochschule für Musik und Theater Hannover ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Ihr Sitz ist Hannover. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Hochschule ist nicht in Fakultäten gegliedert. Präsidium und Senat nehmen zusätzlich die Aufgaben von Dekanat und Fakultätsrat wahr.

§ 2 - Aufgaben

(1) Die Hochschule ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie dient der Pflege und Entwicklung der Künste und der Wissenschaften. Sie nimmt diese Aufgaben durch Gewährung von Lehre und Studium sowie künstlerische Vorhaben und wissenschaftliche Forschung wahr. In der Erfüllung dieser Aufgaben ist die Hochschule frei.

(2) Die Hochschule bereitet auf Berufe vor, die eine künstlerische, pädagogische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen. Sie fördert insbesondere die internationale Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und kulturellen Einrichtungen.

(3) Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Verfassung und Gesellschaft fördert die Hochschule die Entfaltung der künstlerischen Persönlichkeit, das wissenschaftliche Denken, pädagogische Fähigkeiten und die Entwicklung kommunikativer und medialer Kompetenz. Durch künstlerische, wissenschaftliche, pädagogische und mediale Aktivitäten wirkt sie in ihrer Region und leistet damit einen Beitrag zum kulturellen Leben.

(4) Die Hochschule fördert die künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung sowie die Weiterbildung ihres Personals.

(5) Die Hochschule verpflichtet sich, bei allen ihren Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen (Gender Mainstream). Dabei ergreift sie insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehende Nachteile sowie zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung/-studien und trägt zur Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei.

(6) Im übrigen richten sich die Aufgaben der Hochschule nach § 3 NHG.

Abschnitt 2 - Hochschulleitung

§ 3 - Präsidium

(1) Die Hochschule wird vom Präsidium unter Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten geleitet.

(2) Das Präsidium legt dem Hochschulrat den Entwicklungsplan zur Stellungnahme und dem Senat zum Beschluss vor. Das Präsidium informiert den Senat und den Hochschulrat über Wirtschaftspläne und den Senat darüber hinaus über den Abschluss einer Zielvereinbarung. Es legt dem Senat mindestens einmal jährlich Rechenschaft über Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit ab.

§ 4 - Präsidentin/Präsident

(1) Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest.

(2) Im Falle der Abwesenheit der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt die Vertretung durch die hauptamtliche Vizepräsidentin/den hauptamtlichen Vizepräsidenten. Einzelne Aufgaben können einer/einem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten übertragen werden.

(3) Der Präsidentin/dem Präsidenten wird die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unmittelbar zugeordnet. Sie dient der Information der Öffentlichkeit und der Kommunikation innerhalb der Hochschule. Über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit berichtet die Präsidentin/der Präsident dem Senat mindestens einmal im Jahr.

(4) Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten ist die Stelle öffentlich auszuschreiben. Der Senat richtet unter Berücksichtigung der Vielfalt der Studienangebote eine Findungskommission ein.

(5) Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Wahl und Abwahl von Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident.

§ 5 - Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

(1) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin/dem Präsidenten eine hauptamtliche Vizepräsidentin/ein hauptamtlicher Vizepräsident mit dem Zuständigkeitsbereich Verwaltung und Finanzen sowie drei nebenamtliche Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten an. Jede/Jeder nimmt die Aufgaben ihres/seines eingerichteten Geschäftsbereiches selbständig wahr.

(2) Für die Ernennung der jeweiligen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten richtet der Senat unter besonderer Berücksichtigung der ihnen jeweils zu übertragenen Zuständigkeitsbereiche und unter Berücksichtigung der Vielfalt der Studienangebote eine Findungskommission ein. Ein Beschluss über den Ernennungsvorschlag kann nur im Einvernehmen mir der Präsidentin/dem Präsidenten erfolgen.

(3) Die Amtszeit der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Im Falle der Abwesenheit einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten erfolgt die Vertretung durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine/einen von ihr/ihm dafür bestellte Vizepräsidentin/bestellten Vizepräsidenten.

§ 6 - Hauptamtliche Vizepräsidentin/hauptamtlicher Vizepräsident

(1) Die hauptamtliche Vizepräsidentin/der hauptamtliche Vizepräsident führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt die damit zusammenhängenden Aufgaben selbstständig im Rahmen der von der Präsidentin/dem Präsidenten gesetzten Richtlinien wahr.

(2) Sie/Er vertritt die Hochschule ständig in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

(3) Sie/Er wird vom Präsidium zur/zum Beauftragten für den Haushalt bestellt, es sei denn, dass besondere Belange der Hochschule einer Bestellung ihrer/seiner Person entgegenstehen.

(4) Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit erfolgt die Vertretung durch die Präsidentin/den Präsidenten. Die Präsidentin/der Präsident kann eine von ihr/ihm bestellte Vizepräsidentin/bestellten Vizepräsidenten mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen.

Abschnitt 3 - Innere Organisation

§ 7 - Studienbereiche

(1) Die Hochschule ist in vier Studienbereiche gegliedert:

1. Musik und Theater (Studienbereich I)
2. Musikerziehung und Kirchenmusik (Studienbereich II)
3. Lehrämter und Wissenschaften (Studienbereich III)
4. Medien- und Kommunikationswissenschaften (Studienbereich IV)

(2) Diesen vier Studienbereichen sind drei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten zugeordnet:

1. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Musik und Theater dem Studienbereich I,
2. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Musikerziehung und Kirchenmusik dem Studienbereich II,
3. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehrämter und Wissenschaften den Studienbereichen III und IV.

(3) Die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden wie folgt den Studienbereichen zugeordnet:

1. Musik und Theater (Studienbereich I)
    - Künstlerische Ausbildung/Soloklassen
    - Gesang/Oper
    - Schauspiel
    - Frühstudium
2. Musikerziehung und Kirchenmusik (Studienbereich II)
    - Musikerziehung
    - Kirchenmusik
3. Lehramtsstudiengänge und Wissenschaften (Studienbereich III)
    - Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule,
    - Lehramt Gymnasium
    - Lehramt Sonderschule
    - Musikwissenschaft/Musikpädagogik/Philosophie:
      Magisterstudiengang und Aufbaustudiengang (Promotion)
4. Medien- und Kommunikationswissenschaften (Studienbereich IV)
    - Medienmanagement Bachelor/Medienmanagement Master
    - Multimediale Kommunikation Master

Die Ausbildungsinhalte und -ziele der Studienbereiche I und II ergänzen sich in besonderem Maße. Die zuständigen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und Studiengangssprecherinnen/Studiengangssprecher beraten sich hierzu gegenseitig.

§ 8 - Studiengangsprecherinnen/Studiengangsprecher

(1) Jedem Studiengang im Sinne des § 7 Absatz 3 ist eine Studiengangsprecherin/ein Studiengangsprecher zugeordnet. Zur Studiengangsprecherin/zum Studiengangssprecher kann bestellt werden, wer in dem betreffenden Studiengang als Lehrende/ Lehrender tätig ist.

(2) Das Präsidium kann eine Studiengangsprecherin/einen Studiengangsprecher benennen, sofern nicht die Mehrzahl der Lehrenden oder mindestens zehn Lehrende verlangen, dass die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher durch die Lehrenden des betreffenden Studienganges gewählt wird. Diese Wahl wird von den Lehrenden in eigener Verantwortung durchgeführt.

§ 9 - Sprecherräte

(1) Jeder der vier Studienbereiche bildet einen Sprecherrat, der aus der jeweils zuständigen Vizepräsidentin/dem zuständigen Vizepräsidenten, den Studiengangssprecherinnen/Studiengangsprecher des Studienbereichs und zwei von der Studierendenschaft benannten Studierenden aus dem betreffenden Studienbereich besteht. Die/Der dem Studienbereich zugeordnete Vizepräsidentin/Vizepräsident führt den Vorsitz.

(2) Die Sprecherräte bereiten Beschlüsse des Senats in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung aufgrund § 44 Absatz 1 NHG vor, die diesem nach § 36 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 dieser Grundordnung zugewiesen sind. Jeder Sprecherrat kann zur Erörterung dieser Angelegenheiten ein Mitglied in den Senat entsenden. Dem entsendeten Mitglied steht ein Rederecht in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung zu. Vor einem Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht von einem Sprecherrat vorbereitet wurden, hat er diesen zu informieren und eine Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Sprecherräte wirken, unbeschadet der Zuständigkeiten einer Studiendekanin/ eines Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Studiengänge ihre Aufgaben erfüllen. In dieser Angelegenheit haben sie gegenüber dem Senat ein jederzeitiges Vortragsrecht.

§ 10 - Fachsprecherinnen/Fachsprecher

Der Senat kann einvernehmlich mit dem Präsidium studiengangsübergreifend tätige Fachsprecherinnen/Fachsprecher ernennen. Sie vertreten und koordinieren die Interessen des Fachs und haben bei den zuständigen Sprecherräten Vortragsrecht.

§ 11 - Ständige Kommission für Lehre und Studium (Studienkommission)

(1) Die Studienkommission besteht aus der Studiendekanin/dem Studiendekan sowie vier Professorinnen/Professoren und vier Studierenden. Jeder Studienbereich entsendet durch seinen Sprecherrat eine Professorin/einen Professor sowie einen Studierenden als Mitglied. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Die Studienkommission schlägt dem Senat die Studiendekanin/den Studiendekan zur Wahl vor.

(3) Die Studienkommission erarbeitet im Einvernehmen mit den Sprecherräten für den Senat Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne und bereitet Beschlüsse zur Sicherstellung des Lehrangebots nach § 44 Absatz 1 NHG vor. Die Studienkommission wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan geleitet.

(4) Die Studienkommission wirkt darauf hin, dass übergreifende Belange der Studiengänge aufeinander abgestimmt werden. In diesen Angelegenheiten hat die Studiendekanin/der Studiendekan gegenüber dem Präsidium ein Vortragsrecht.

§ 12 - Ständiger Ausschuss für Finanz- und Hochschulplanung

(1) Die Hochschule bildet einen ständigen Ausschuss für Finanz- und Hochschulplanung. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium
2. je einer Studiengangsprecherin/einem Studiengangsprecher aus den Studienbereichen
3. einer/einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter
4. einer/einem Institutsdirektorin/Institutsdirektor
5. einer/einem studentischen Vertreter/in

(2) Jeder Sprecherrat eines Studienbereichs entsendet einen ihrer Studiengangssprecherinnen/Studiengangsprecher als Mitglied in den Ausschusses für Finanz- und Hochschulsplanung.

(3) Der Senat benennt je eine künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und eine Institutsdirektorin/einen Institutsdirektor als Mitglied des Ausschusses für Finanz- und Hochschulplanung.

(4) Institutsdirektorinnen/-direktoren und Studiengangsprecherinnen/Studiengangssprecher haben Vortragsrecht. Soweit sie auch Mitglied im Ausschuss sind, haben sie auch Stimmrecht.

(5) Die Studierendenschaft schlägt dem Senat eine Studierende/einen Studierenden zur Entsendung in den Ausschuss für Finanz- und Hochschulplanung vor. Wählt der Senat die vorgeschlagene Studierende/den vorgeschlagenen Studierenden nicht, so kann er im Einvernehmen mit den studentischen Mitgliedern des Senats eine andere Studierende/einen anderen Studierenden entsenden.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(7) Der Ausschuss für Finanz- und Hochschulplanung bereitet Beschlüsse des Präsidiums vor, insbesondere über die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Verwendung der Ausgabemittel, der Verpflichtungsermächtigungen, der Planstellen und anderer Stellen. Ausgehend von der mittelfristigen Planung des Landes und von Erwartungen über andere Finanzierungsmöglichkeiten gibt er dem Präsidium Empfehlungen für die mittel- und langfristige Entwicklung und Finanzplanung der Hochschule.

Abschnitt 4 - Organe, Einrichtungen und Kommissionen

§ 13 - Senat

(1) Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. Diese sind:

- 7 Mitglieder der Professorengruppe
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe
- 2 Mitglieder der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe

(2) Die regelmäßige Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit dem zuständigen Ministerium deren Entlassung vorschlagen.

(4) Der Senat nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung. In diesen Angelegenheiten ist ihm das Präsidium im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit rechenschaftspflichtig. Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. Er beschließt im Rahmen des Hochschulgesetzes die Ordnungen der Hochschule, die Grundzüge der Hochschul-

entwicklungsplanung und den Frauenförderplan im Einvernehmen mit dem Präsidium sowie die Grundordnung und ihre Änderungen.

(5) Das Präsidium informiert den Senat über die zu besetzenden Stellen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter. Der Senat setzt mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Kommission ein, die das Präsidium bei der Auswahl der geeigneten Bewerberinnen/Bewerber unterstützt. In der Regel soll die Kommission aus mindestens einer Studiengangssprecherin/ einem Studiengangssprecher der betroffenen Bereiche, zwei Fachvertreterinnen/Fachvertretern, einer/ einem Studierenden und einem Mitglied der MTV-Gruppe bestehen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht an allen Sitzungen der Kommission teilzunehmen, die Rechte aus § 42 NHG bleiben unberührt. Die Kommission legt dem Präsidium in einem angemessenen Zeitraum einen Vorschlag für die Besetzung der Stelle vor. Weicht das Präsidium von diesem Vorschlag ab, so hat es den Senat über die Gründe zu unterrichten. Bei Drittmittel-finanzierten Stellen entfällt die Zuständigkeit der Kommission.

§ 14 - Hochschulrat

(1) An der Hochschule wird als besonderes Organ ein Hochschulrat eingerichtet, der die Aufgaben nach § 52 NHG wahrnimmt.

(2) Der Hochschulrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Der Senat bestellt vier, das Fachministerium drei Mitglieder des Hochschulrates, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die nach Absatz 2 vom Senat bestellten Mitglieder des Hochschulrats werden von den Senatsmitgliedern und dem Präsidium vorgeschlagen. Der Senat wählt die Mitglieder des Hochschulrats aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen. Eine Person ist gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der Senatsmitglieder auf sich vereint.

§ 15 - Organe und Kommissionen

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium und der Senat.

(2) Das Präsidium kann nach Bedarf Fachkommissionen und Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung und Beratung einsetzen.

§ 16 - Beschlüsse

(1) Beschlüsse von Gremien werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das NHG oder diese Grundordnung nicht etwas anderes regeln. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse von Gremien im Umlaufverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Wochen herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums zustimmt.

(3) Alle Mitglieder eines Gremiums haben das gleiche Stimmrecht. Dies gilt nicht bei Berufungsverfahren (s. § 28, Abs. 1).

(4) Entscheidungen, die die Bereiche der Forschung und Lehre oder ein Berufungsverfahren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der Professorengruppe. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Daneben ist jedes Mitglied berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Entscheidung den Bereich der

Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar berührt, so entscheidet das Gremium durch Beschluss.

(5) Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds des Gremiums.

Abschnitt 5 - Mitglieder und Angehörige

§ 17 - Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger. An der Hochschule tätig ist, wer ausschließlich in einem Dienst- oder Rechtsverhältnis mit der Hochschule von mehr als nur geringfügigem Umfang steht.
Zu den Angehörigen zählen insbesondere

1. die hauptberuflich, jedoch innerhalb eines Jahres weniger als sechs Monate an der Hochschule Tätigen,
2. die Lehrbeauftragten mit mindestens 6 SWS
3. die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
4. die Habilitanden,
5. die Gasthörerinnen und Gasthörer,
6. die Mitglieder des Hochschulrates.

§ 18 - Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule im Senat, in Ausschüssen und Kommissionen mitzuwirken.

Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, zum Beispiel besondere Belastungen im persönlichen Bereich, mehrmalige Wahrnehmung vergleichbarer Funktionen der Selbstverwaltung.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion zu nutzen. Hierbei haben sie bestehende Nutzungsordnungen zu beachten.

(3) Mitglieder von Gremien sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen von Gremien sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung sowie über die Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn

1. dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,
2. es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder
3. Verschwiegenheit durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit eigens angeordnet ist.

Die Pflichten nach Satz 1 bestehen auch nach Beendigung der Amts- oder Mandatszeit fort.

§ 19 - Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen teilzunehmen und Prüfungsleistungen in dem von ihnen vertretenen Fach zu bewerten, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen. Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten nach den Vorschriften des § 34 NHG.

§ 20 - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Das Präsidium kann nach Stellungnahme des Senats Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

(2) Zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor kann nur bestellt werden, wer

1. nach den künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Leistungen den an Professorinnen/Professoren zu stellenden Anforderungen genügt,
2. geeignet und bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken und
3. in der Regel über eine fünfjährige Lehrerfahrung an der Hochschule verfügt.

(3) Die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sollen in der Hochschule Lehrveranstaltungen abhalten. Sie können an Hochschulprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen mitwirken.

(4) Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren nach den Vorschriften des § 35 Absatz 1 NHG.

Abschnitt 6 - Frauen und Gleichstellung

§ 21 - Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Vorbereitung des Wahlvorschlages für das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird eine Findungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung, einem Mitglied des Personalrats, und einem Mitglied des Präsidiums gebildet. Die Findungskommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und schlägt dem Senat eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für eine Amtszeit von vier Jahren zur Wahl vor. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nimmt insbesondere die Belange der Hochschulfrauen in Hochschule und Gesellschaft wahr und wirkt auf die Erfüllung des

Gleichstellungsauftrags hin. Die Frauenbeauftragte wirkt bei der internen Evaluation nach § 5 Absatz 1 NHG mit.

(3) Die Stelle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. Die eingegangenen Bewerbungen werden der/dem Vorsitzenden der Findungskommission zur Vorbereitung des Wahlvorschlags übergeben.

(4) Die Findungskommission legt dem Senat unter Angabe der Gründe für den Vorschlag eine Liste mit bis zu drei Bewerberinnen vor. Lehnt der Senat die Wahl einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus der Vorschlagsliste ab, so gibt der Senat die Vorschläge zur erneuten Beschlussfassung an die Findungskommission zurück. Der Senat hat die Gründe für die Nichtwahl, unter besonderer Berücksichtigung der fachlichen Eignung der Bewerberinnen, mitzuteilen.

§ 22 - Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung

(1) Die Mitglieder der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt. Der Kommission gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. Diese sind:

- 7 Mitglieder der Professorengruppe
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe
- 2 Mitglieder der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe

(2) Die Kommission wird mehrheitlich mit Frauen besetzt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Für die Professorengruppe können auch Lehr-beauftragte benannt werden, deren Tätigkeit mehr als sechs Semesterwochenstunden beträgt.

(3) Die Mitglieder der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung werden dem Senat von den Sprecherräten der Studienbereiche vorgeschlagen. Die Sprecherräte werden hierbei von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beraten.

Der Senat soll bei der Wahl der Mitglieder die Erfahrungen der vorgeschlagenen Personen in Angelegenheiten der Frauenförderung und Gleichstellung berücksichtigen. Die Kommission soll Mitglieder aus allen Studienbereichen enthalten.

(4) Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung berät und unterstützt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(6) Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung bildet zur Vertretung und Beratung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Gremien und Kommissionen einen Rat für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten. Der Rat für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei dem künstlerischem Bereich und zwei dem wissenschaftlichen Bereich angehören. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann sich durch ein Mitglied des Rates für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten in Berufungsverfahren vertreten lassen. Die Erhebung von Widersprüchen bleibt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vorbehalten.

§ 23 - Ausstattung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten stellt die Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen organisatorischen Mittel zur Verfügung.

Abschnitt 7 - Wissenschaftliche, künstlerische und pädagogische Institute

§ 24 - Errichtung

(1) Unter der Verantwortung eines Studienbereichs oder mehrerer Studienbereiche können wissenschaftliche, künstlerische und pädagogische Institute errichtet und betrieben werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Die Studienbereiche haben darauf hinzuwirken, dass betroffene Interessen der weiteren Studienbereiche gewahrt werden. Über die Errichtung entscheidet das Präsidium auf Antrag eines Studienbereichs. Das Präsidium bestimmt im Einvernehmen mit den Studienbereichen die Aufgaben des Instituts und bezeichnet seine Ausstattung.

(2) Bei der Errichtung sind der Umfang und die fachliche Zusammengehörigkeit der Arbeitsgebiete, der Umfang der Daueraufgaben und die dafür nötige Grundausstattung an Personal, Räumen sowie Sachmittel zu berücksichtigen. Einem Institut sollen mindestens drei Planstellen für Professorinnen/Professoren zugeordnet oder zugeteilt werden.

§ 25 - Leitung

(1) Die Institutsleitung obliegt einem Vorstand. Dieser besteht in der Regel aus drei Mitgliedern der Professorengruppe, die von den am Institut tätigen Angehörigen der Professorengruppe aus ihrer Mitte gewählt werden. Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(2) Die am Institut tätigen Angehörigen der Professorengruppe wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes die geschäftsführende Leitung (Direktorin/Direktor). Wiederwahl ist möglich. Die Vertretung obliegt den übrigen stimmberechtigten Angehörigen der Professorengruppe in der Reihenfolge des Dienstalters. Die Direktorin/der Direktor ist die/der Vorsitzende des Vorstandes.

(3) Gehören einem Institut weniger als vier Angehörige der Professorengruppe an, so bilden diese den Vorstand. Besteht der Vorstand aus zwei Angehörigen der Professorengruppe, so obliegt diesen beiden das Amt der geschäftsführenden Leitung jeweils im Wechsel für eine Amtszeit von zwei Jahren, es sei denn, sie einigen sich auf eine wei-

tere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung. Bei Beschlüssen des Vorstandes gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme der Direktorin/des Direktors den Ausschlag.

(4) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 26 - Verwaltung

(1) Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben am Institut ab und erstellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist.

(2) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge zur Entscheidung dem Präsidium zu.

(3) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zusammensetzung des Vorstandes, trifft eine vom Sprecherrat des Studienbereichs zu erlassende Ordnung.

Abschnitt 8 - Berufung von Professorinnen/Professoren und Bestellung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren

§ 27 - Berufung

(1) Die Professorenstellen werden vom Präsidium öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss die Bezeichnung der Stelle, den Aufgabenbereich, die geforderten Einstellungsvoraussetzungen und den Zeitpunkt der Besetzung enthalten. § 26 Absatz 1 Satz 2 NHG bleibt unberührt.

(2) Der Vorschlag zur Besetzung von Professorenstellen (Berufungsvorschlag) wird von einer Berufungskommission auf Grund der auf die Ausschreibung eingegangenen Be-

werbungen aufgestellt; es können auch Personen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben.

§ 28 - Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission und ihr Vorsitz wird vom Präsidium nach Stellungnahme des Senats eingesetzt. Die Berufungskommission besteht aus

drei Mitgliedern der Professorengruppe,

je einem Mitglied

a) der Studierendengruppe,

b) der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

c) der MTV-Gruppe.

Das Mitglied der MTV-Gruppe hat beratende Funktion. Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder sollen Frauen sein, eine davon soll der Professorengruppe angehören. Das Präsidium der Hochschule kann hiervon im Einvernehmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eine Ausnahme zulassen. Wird eine Ausnahme entgegen der Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zugelassen, so hat das Präsidium der Hochschule die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Das Präsidium kann beschließen, dass die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission gegenüber der Regelung der Sätze 2 und 3 in Abs. 1 verdoppelt wird. Mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder sollen dann Frauen sein. Das Präsidium kann auch Personen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, zum Mitglied einer Berufungskommission bestellen, soweit eine gleichwertige Qualifikation vorliegt.

Niemand darf einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über seine eigene Nachfolge zu machen hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Der Berufungsvorschlag im Sinne des § 26 Absatz 3 NHG kann vom Präsidium zur erneuten Beschlussfassung an die Berufungskommission zurückverwiesen werden. Die Zurückverweisung ist zu begründen. Der Berufungsvorschlag ist vom Präsidium mit einer Stellungnahme an die Berufungskommission zurückzuverweisen, wenn die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule begründete Zweifel an der Beachtung von § 3 Absatz 3 NHG geltend macht. Die Zurückverweisung eines Berufungsvorschlags ist nur einmal möglich.

(4) Das Präsidium informiert den Senat regelmäßig über den Fortgang des Berufungsverfahrens. Vor Abschluss des Verfahrens nimmt der Senat Stellung.

§ 29 - Berufungsvorschlag

Der Berufungsvorschlag muss eine eingehende und vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen enthalten. Es sollen hierzu Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren oder sachverständiger Personen des betreffenden Fachs über die wissenschaftlichen Leistungen einschließlich der Lehre eingeholt werden. Der Berufungsvorschlag soll eine Begründung für die gewählte Reihenfolge, eine Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. eine Stellungnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten der Hochschule enthalten.

§ 30 - Bestellung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren

(1) Der Senat setzt eine Auswahlkommission ein, die den Vorschlag vorbereitet. Für die Zusammensetzung und das Verfahren gilt § 27 entsprechend.

(2) Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren werden vom Präsidium auf Vorschlag des Senats bestellt.

Abschnitt 9 - Ehrungen

§ 31 - Ehrenbürgerin/Ehrenbürger

Zur "Ehrenbürgerin"/zum "Ehrenbürger" der Hochschule für Musik und Theater Hannover können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Hochschule und deren Bedeutung in der Öffentlichkeit, um das kulturelle Leben und um die Förderung der internationalen Beziehungen erworben haben.

§ 32 - Ehrensenatorin/Ehrensenator

Zur "Ehrensenatorin"/zum "Ehrensenator" der Hochschule für Musik und Theater Hannover können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Pflege und Entwicklung der Künste oder der Wissenschaften an der Hochschule erworben haben.

§ 33 - Ehrenmedaille

Die Präsidentin/Der Präsident kann nach Beteiligung des Senats in Anerkennung von Verdiensten um die Hochschule eine Ehrenmedaille verleihen.

§ 34 - Verfahren

Die Ernennung zur Ehrenbürgerin/zum Ehrenbürger und zur Ehrensenatorin/zum Ehrensenator erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten auf Grund eines entsprechenden Senatsbeschlusses; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senats.

Abschnitt 10 - Schlussbestimmungen

§ 35 - Änderungen der Grundordnung

Für die Änderung oder Ergänzung dieser Grundordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Senats erforderlich, die zugleich die Mehrheit der Stimmen aller Senatsmitglieder sein muss.

§ 36 - Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 20.02.1996, außer Kraft.